

§ 35 ForstG Behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen

ForstG - Forstgesetz 1975

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Die Behörde hat Sperren
 1. 1.im Fall von Zweifeln an deren Zulässigkeit von Amts wegen,
 2. 2.im Fall eines Antrags auf Überprüfung eines nach Abs. 4 Berechtigten oder
 3. 3.im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.
2. (2)Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.
3. (3)Die Sperre ist unzulässig, wenn
 1. a)Gründe gemäß den §§ 33 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,
 2. b)in den Fällen des § 34 Abs. 4 durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 36 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann,
 3. c)die Behörde festgestellt hat, daß der Waldeigentümer Vorschriften gemäß § 34 Abs. 8 nicht entsprochen hat.
4. (4)Antragsberechtigt im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind
 1. a)die Gemeinde, in der die gesperrte Fläche liegt,
 2. b)die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs berufene Stelle,
 3. c)Organisationen, deren Mitglieder bisher die gesperrte Fläche regelmäßig begangen haben,
 4. d)der Waldeigentümer.

In Kraft seit 27.08.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at